

Bekanntmachung

Betreff: Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -
und des Bundesbaugesetzes - BBauG -

hier: Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 5
für das Baugebiet Reischach-Nord

Der Gemeinderat Reischach hat am 6. Juli 1983 für das Baugebiet Reischach - Nord einen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan ist vom Landratsamt Altötting mit Bescheid vom 11.08.83 Nr. II/1 ohne Auflagen genehmigt worden.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung liegt während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach - Bauverwaltung - auf.

Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

An die Amtstafel

angeheftet am: 26.08.83

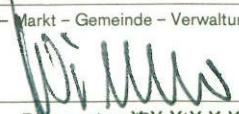
Abgenommen am: 13.10.83
UG

Reischach, 25. August 1983

Ort, Datum

GEMEINDE REISCHACH

(Stadt - Markt - Gemeinde - Verwaltungsgemeinschaft)


1. Bürgermeister ~~XXXXXX~~